

Nach Art. 59 der Gemeindeordnung vom 23. September 1990 (revidiert 5. Juni 2005) liegt die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren in der Kompetenz des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einbürgerungsgebühren werden ab 1. Januar 2006 wie folgt festgesetzt:

	Einbürgerung von Schweizer- n	Ausländer mit Aufnahmepflicht (§ 21 GG)	Ausländer ohne Aufnahmepflicht (§ 22 GG) für G'den mit Dele- gation an Exe- kutive
Pauschale/Person (gerundet)	300.00	500.00	1'000.00
Zuschlag Mehr- aufwand bei Ehe- paaren = 25%	75.00	125.00	250.00
Pauschale Ehe- paare (gerundet)	375.00	625.00	1'250.00
Zuschlag Kinder	0.00	0.00	0.00
Pauschale Per- sonen bis 25 Jahre	150.00 (50 %)	250.00 (50 %)	500.00 (50%)

2. Die Kosten von Sprach- und Staatsbürgerkursen haben die Gesuchsstellenden direkt zu begleichen.
3. Der Betrag für die Einbürgerungsgebühr muss nach Eingang der Gesuchsunterlagen hinterlegt werden. Kommt ein Gesuch nicht zum Abschluss, werden allenfalls zu viel bezahlte Gebühren unter Abzug des Aufwandes zurückerstattet.
4. Für Gesuchsstellende mit Anspruch auf Einbürgerung dürfen die kantonalen Ansätze (Fr. 500.--/250.--) nicht überschritten werden, selbst wenn die tatsächlichen Kosten höher liegen (§ 45 BüVO).

5. Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern, die schon länger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind gratis.
6. Wird der Aufwand, welcher der üblichen Pauschalgebühr zu Grunde liegt wesentlich überschritten, können die effektiv angefallenen Kosten verrechnet werden.
7. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 68 des Gemeindegesetzes im Rümliangerblatt zu publizieren.
8. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Einwohnerkontrolle
 - Gemeindekanzlei

Versandt:

Fr

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

W. Bosshard

A. Frauenfelder